

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.09.1978

Geschäftszahl

2159/77

Rechtssatz

§ 19 Abs 5 StVO für sich enthält keinen Tatbestand, der durch den Wartepflichtigen (§ 19 Abs 7 StVO) verwirklicht werden könnte. Strafbar ist nur ein solcher Sachverhalt (§ 44a lit a VStG 1950), der den Tatbestand des § 19 Abs 7 StVO herstellt. Diese Erwägungen beruhen auf der Rechtslage vor der 7. Novelle zur StVO (BGBl. Nr. 115/1977), durch die nur dem § 100 ein neuer Abs 5 a angefügt wurde.

Beachte

Abgehen von Vorjudikatur (demonstrative Auflistung):

0238/64 E 19. Jänner 1965 RS 1;

(RIS: abgv)